

## **Verordnung**

des Regierungspräsidiums Stuttgart  
über das Naturschutzgebiet

### **„Oberes Zipfelbachtal mit Seitenklinge und Teilen des Sonnenbergs“**

Vom

Auf Grund von §§ 26 und 73 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes, des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart, des Naturschutzgesetzes und des Wassergesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 338), sowie § 28 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 1. Juni 1996 (GBl. S. 369), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2007 (GBl. S. 473) wird verordnet:

#### **§ 1**

#### **Erklärung zum Schutzgebiet**

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Winnenden und der Stadt Waiblingen, Rems-Murr-Kreis, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Oberes Zipfelbachtal mit Seitenklinge und Teilen des Sonnenbergs“.

#### **§ 2**

#### **Schutzgegenstand**

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 41,6 ha.
- (2) Das Naturschutzgebiet umfasst Teile der Talaue des oberen Zipfelbachs, Teile der Zipfelbachklinge, eine Seitenklinge sowie Teile des Sonnenbergs. Einbezogen sind dabei nach dem Stand vom 15. Dezember 2004 auf dem Gebiet der Stadt Winnenden ganz oder teilweise die Gewanne Unter dem Holzberg, Zipfelbach und Schönenberg (Wald), auf dem Gebiet der Gemarkung Winnenden-Hanweiler ganz oder teilweise die Gewanne Brückleswiese und Länge, auf dem Gebiet der Gemarkung Winnenden-Breuningsweiler ganz oder teilweise die Gewanne Benzenwiesen, Biberäcker, Zipfelbach, Jägerwiesen, Waldwiesen, Birkenrain, Sonnenberg und Kühreisach, auf dem Gebiet der Stadt Waiblingen Teile des Gewanns Zipfelbach (Wald).

- (3) Das Naturschutzgebiet ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 15. Dezember 2004 im Maßstab 1 : 25.000 mit einer durchgezogenen roten Linie umgrenzt sowie in einer Detailkarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 15. Dezember 2004 im Maßstab 1 : 2.500 mit durchgezogener roter, rot angeschummerter Linie eingetragen.  
Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart in Stuttgart, bei den Bürgermeisterämtern der Städte Waiblingen und Winnenden und beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis in Waiblingen auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.
- (4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

### **§ 3 Schutzzweck**

Schutzzweck ist die Sicherung und der Erhalt eines

- strukturreichen, sowohl faunistisch als auch floristisch überaus artenreichen Landschaftsausschnitts, bestehend aus extensiv genutztem Grünland, Feuchtwiesen, Streuobstwiesen, aufgelassenen Weinberggrundstücken - z.T. mit Trockenmauern -, Sukzessionsflächen, bewaldeten Klingen und Bachlauf mit naturnahem Ufergehölz als Schutz-, Ausbreitungs- und Rückzugsraum für zahlreiche seltene und/oder gefährdete Tier- und Pflanzenarten;
- aufgrund dieser zahlreichen unterschiedlichen Landschaftselemente und ihrer Kombination ökologisch wertvollen und ästhetisch reizvollen Landschaftsausschnitts;
- von Vielfalt, besonderer Eigenart und hervorragender Schönheit seines charakteristischen Landschaftsbildes gekennzeichneten Raumes, der sich vor allem auszeichnet durch parkartige, großflächige Wiesen mit Einzelbäumen und Baumgruppen in der Talaue des oberen Zipfelbachs, ausgedehnten Waldflächen und Streuobstwiesen sowie Sukzessionsflächen an den Talhängen und der markanten Kuppe des Sonnenbergs.

### **§ 4 Verbote**

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können. Insbesondere sind die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Handlungen verboten.
- (2) Zum **Schutz von Tieren und Pflanzen** ist es verboten,

1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
  2. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
  3. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
  4. wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
  5. Hunde unangeleint laufen zu lassen.
- (3) Verboten ist es, **bauliche Maßnahmen** durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie
1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
  2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
  3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
  4. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.
- (4) Bei der **Nutzung der Grundstücke** ist es verboten,
1. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen oder Aufschüttungen;
  2. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
  3. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Vorratpflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
  4. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;
  5. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder Chemikalien zu verwenden;

6. im Bereich der Magerwiesen, Säume und Sukzessionsflächen zu pferchen sowie land- oder forstwirtschaftliche Produkte zu lagern.
- (5) Insbesondere bei **Erholung, Freizeit und Sport** ist es verboten,
1. die Wege zu verlassen;
  2. das Gebiet außerhalb befestigter Wege, im Wald außerhalb befestigter Wege von mindestens 2 Metern Breite mit Fahrrädern zu befahren;
  3. zu reiten. Davon ausgenommen sind die in der Detailkarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 15. Dezember 2004 ausgewiesenen Reitwege;
  4. das Gebiet außerhalb befestigter Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;
  5. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
  6. Luftfahrzeuge aller Art zu betreiben, insbesondere das Starten und Landen von Luftsportgeräten (z. B. Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme) und Freiballonen sowie das Aufsteigenlassen von Flugmodellen;
  7. Wasserflächen zu nutzen.
- (6) **Weiter** ist es verboten,
1. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
  2. Feuer zu machen oder zu unterhalten; ausgenommen ist das Verbrennen von auf den Grundstücken nachgewachsener Biomasse (Obstbaumschnitt u.ä.);
  3. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

## **§ 5 Zulässige Handlungen**

- (1) Für die **landwirtschaftliche Bodennutzung** gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und ordnungsgemäß erfolgt, dabei den Boden pflegt, Erosion und Humusabbau vermeidet, Gewässerrandstreifen und Ufer, oberirdische Gewässer und Grundwasser nicht in ihrer chemischen, physikalischen und biologischen Beschaffenheit beeinträchtigt und wildlebenden Tieren und Pflanzen ausreichend Lebensraum erhält. Voraussetzung ist weiter, dass
1. die Bodengestalt nicht verändert wird;

2. durch Entwässerungs- oder andere Maßnahmen der Wasserhaushalt nicht verändert wird;
  3. Dauergrünland oder Dauerbrache nicht umgebrochen wird;
  4. Pflanzenschutzmittel nur auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen unter Beachtung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung verwendet werden;
  5. Feldraine, ungenutztes Gelände, Hecken, Gebüsche, Bäume, Röhrichtbestände, Hochstaudenfluren nicht beeinträchtigt werden;
  6. im Bereich der Magerwiesen, Säume und Sukzessionsflächen nicht gepfercht wird sowie land- oder forstwirtschaftliche Produkte dort nicht gelagert werden.
- (2) Für die **forstwirtschaftliche Bodennutzung** gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ordnungsgemäß erfolgt und die Grundsätze und Ziele des Naturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck berücksichtigt. Voraussetzung ist insbesondere, dass die Bewirtschaftung mit der Maßgabe erfolgt, dass
1. der Bau von für die Bewirtschaftung des Waldes erforderlichen Wegen im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde erfolgt;
  2. Entwässerungsmaßnahmen nicht vorgenommen werden;
  3. die Zusammensetzung der Baumarten überwiegend aus standortgerechten einheimischen Arten der potenziell natürlichen Vegetation entsprechend den Standortverhältnissen gefördert wird;
  4. Tothölzer, Höhlenbäume und Horstbäume bis zu ihrem natürlichen Verfall erhalten werden, es sei denn, dass dies aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht nicht möglich oder eine Erhöhung des Risikos durch Insektenkalamitäten zu erwarten ist.
- (3) Für die **Ausübung der Jagd** gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß erfolgt. Voraussetzung ist weiter, dass
1. Hochsitze nur außerhalb von trittempfindlichen Bereichen (insbesondere außerhalb der Standorte von seltenen und geschützten Pflanzen, außerhalb der Saumbereiche, Magerwiesen, Auwald- und Sukzessionsflächen) und nur landschaftsgerecht aus naturbelassenen Hölzern im Anschluss an vorhandene, hochwüchsige Gehölze errichtet werden;
  2. keine weiteren Futterstellen angelegt werden;
  3. außerhalb des Waldes keine Wildäcker angelegt werden;
  4. außerhalb des Waldes keine Kirrplätze und Ablenkungsfütterungen angelegt werden;

5. das Schutzgebiet nur im Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd und nur auf befestigten Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren wird, es sei denn, das Verlassen befestigter Wege ist zu Transportzwecken unumgänglich und erfolgt unter Berücksichtigung des Schutzzwecks;
  6. die Jagdausübung schonend in Übereinstimmung mit dem Schutzzweck und unter Berücksichtigung wertvoller Pflanzenstandorte erfolgt.
- (4) Für die **Ausübung der Fischerei** gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und ordnungsgemäß erfolgt. Voraussetzung ist weiter, dass
1. Besitzmaßnahmen nur mit standortgerechten, einheimischen Fischarten mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Stuttgart erfolgen;
  2. keine Pfade und Angelplätze neu geschaffen und keine Angelstege neu errichtet werden;
  3. das Schutzgebiet nur im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei und nur auf befestigten Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren wird, es sei denn, das Verlassen befestigter Wege ist für Bewirtschaftungs- und Hege-maßnahmen erforderlich und erfolgt unter Berücksichtigung des Schutzzwecks.
- (5) Unberührt bleibt auch die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung. Zulässige Tief- und Hochbaumaßnahmen bedürfen des Einvernehmens mit der höheren Naturschutzbehörde. Die Durchführung des jährlich stattfindenden Jugendzeltlagers der Evang.-Methodistischen Kirche auf den Parzellen 6047/1, 6048 und 6049/1-3 ist auch weiterhin in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang möglich.

## **§ 6**

### **Schutz- und Pflegemaßnahmen**

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden unter besonderer Berücksichtigung der sich aus dem Schutzzweck ergebenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele in einem Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt. Im Übrigen können Schutz- und Pflegemaßnahmen auch durch Einzelanordnung der höheren Naturschutzbehörde festgelegt werden.

§ 4 dieser Verordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

## **§ 7**

### **Befreiungen**

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die höhere Naturschutzbehörde nach § 79 NatSchG Befreiung erteilen.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 2 Nr. 7 LJagdG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet entgegen § 4 und § 5 Abs. 3 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landratsamts Waiblingen zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis Waiblingen vom 4. November 1968 in der Fassung der Änderungsverordnung des Landratsamts Rems-Murr-Kreis vom 11. März 1981, zuletzt geändert am 15. März 2007 (bezüglich der im Landschaftsschutzgebiet „Zipfelbachtal, Korber Kopf, Buocher Höhe, Remstalhänge, Ramsbachtal und Grafenberg“, SGB-Nr. 1.19.009 gelegenen Flächen) für den Geltungsbereich dieser Naturschutzgebietsverordnung außer Kraft. Ebenfalls außer Kraft treten die Verordnungen des Landratsamts Rems-Murr-Kreis zum Schutz von Naturdenkmälern vom 31.12.1986 bezüglich der Naturdenkmale 30/09 „Feuchtgebiet in der östlichen Talau des Zipfelbachs“, 30/10 „Feuchtgebiet in den Benzenwiesen“ und 30/11 „Feuchtgebiet im Zipfelbachtal“ sowie vom 13.11.1992 bezüglich der Naturdenkmale 30/26 „Auenwald mit kleinem Teich“, 26/18 „Wasserfall des Zipfelbachs“ und 30/27 „Birnbäume und Eiche“.

Stuttgart, den 18.05.2009  
Regierungspräsidium Stuttgart

Johannes Schmalzl

### **Verkündungshinweis:**

Nach § 76 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745) ist eine Verletzung der in § 74 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Stuttgart geltend gemacht wird ; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Regierungspräsidium Stuttgart